

Der zweite Schritt

Die endgültige Unterschutzstellung

- DG

- Entscheidung über den Beginn des Verfahrens zur vorläufigen Unterschutzstellung



innerhalb von 60 Tagen

- Wallonische Region
- Eigentümer
- Provinz
- Gemeinde

MÖGLICHKEIT EINER STELLUNGNAHME

- Eigentümer muss Mieter und Bewohner informieren
- Gemeinde für die Bekanntmachung der Unterschutzstellung verantwortlich – sie ist Ansprechpartnerin für Anmerkungen der Bürger



innerhalb von 12 Monaten

- DG

- Entscheidung über die endgültige Unterschutzstellung